

Satzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.06.2016

über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

Der Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), BS 2020-2-2, und der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), die folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Kindertagespflege
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Betreuungsformen
- § 4 Qualifikation der Tagespflegeperson
- § 5 Betreuungszeiten in der Kindertagespflege
- § 6 Erlaubniserteilung
- § 7 Bewerberverfahren
- § 8 Betreuungsvereinbarungen
- § 9 Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson
- § 10 Qualifizierung der Tagespflegeperson
- § 11 Ausstattungsgegenstände
- § 12 Schutzauftrag der Tagespflegeperson
- § 13 Förderung in der Kindertagespflege
- § 14 Anerkennung der Förderleistung
- § 15 Sachaufwand
- § 16 Unfallversicherung
- § 17 Alterssicherung
- § 18 Kranken- und Pflegeversicherung
- § 19 Vergütung von festangestellten Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern
- § 20 Sonderzeiten
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 – 4

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (3) Die Kindertagespflegepersonen bedürfen der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- (4) Kindertagespflege soll auch die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund oder Kindern aus Flüchtlingsfamilien fördern. Eine Betreuung bei einer geeigneten Tagespflegeperson ist daher zu unterstützen.
- (5) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim werden Elternbeiträge erhoben. Die Voraussetzungen hierfür regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege vom 08.05.2013.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhaltenund die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.
- (2) Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird ein grundsätzlicher Betreuungsumfang von maximal 35 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Kreisjugendamt vor Antragsgenehmigung ein Nachweis entsprechend Absatz 1 Nr. 2 vorzulegen.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (3) Für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kinder-tagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskri-terien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse, ärztliche Atteste und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflicht-gemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (5) Wird die Tagespflege Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsver-hältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger ausgeübt (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt die Tagespflegeperson die Förderleistung (§ 13,14), den Sachaufwand (§ 15), die Unfallversicherung (§ 16), die Al-terssicherung (§ 17), Kranken-und Pflegeversicherung (§ 18) an den Arbeitgeber /Anstellungsträger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt das Kreisjugendamt eine Rahmenvereinbarung mit dem Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger ab (**Anlage 1**).
- (6) Das Kreisjugendamt kann nach Einzelfallprüfung die Belegung von Plätzen in privaten Kinderkrippen mit Betriebserlaubnis des Landes fördern, sofern die Belegung bei verfügbaren Tagespflegepersonen nach eingehender Prüfung nicht möglich ist.

§ 3 Betreuungsformen

- (1) In Rheinland-Pfalz dürfen in einer Kindertagespflegestelle max. bis zu fünf Kinder gleich-zeitig betreut werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind nicht erlaubt.
- (2) Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen (**Anlage 2**) geleistet werden. Sollte Kinderta-gespflege im Haushalt der Eltern erfolgen, können auch haushaltsfremde Kinder aufge-nommen werden.
- (3) Kindertagespflege kann auch durch eine Pflegestelle nach § 33 SGB VIII nach gesonder-ter Prüfung durch das Kreisjugendamt durchgeführt werden, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist und die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen benötigen zur Ausübung der Tätigkeit eine Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des Deutschen Ju-gendinstituts. Die Qualifikation soll nach den Qualifizierungsrichtlinien des Bundesver-bandes für Kindertagespflege erfolgen und mit dem Zertifikat des Bundesverbands be-stätigt werden. Darüber hinaus können Personen, die eine fachlich vergleichbare oder fachlich höherwertige berufliche Ausbildung nachweisen als Kindertagespflegeperson anerkannt werden. Die zum Erwerb der erforderlichen vertieften Kenntnisse im Be-

reich der Kindertagespflege notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen sind individuell zu vereinbaren.

- (2) Zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, muss die durchführende Tagespflegeperson eine Qualifizierung der Weiterbildungsmodule II, III, IV nachweisen und während der Betreuung die Supervision-/Coachingangebote jährlich wahrnehmen.

§ 5 Betreuungszeiten in der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann an jedem Wochentag, ungeachtet Sonn- und Feiertagen und bei Nacht stattfinden. Ergeben sich aus familiären Gründen besonders hohe Betreuungsbedarfe (mehr als 8 Stunden am Tag) oder bestehen Betreuungsbedarfe außerhalb der Betreuungszeiten von Kindertagesstätten, kann sogenannte ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Voraussetzung ist die Bedarfsfeststellung durch das Kreisjugendamt auf Antrag der Eltern.

Eine Betreuungsstunde umfasst 60 Minuten.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teiles des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin hat das Jugendamt vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu prüfen. Dazu gehören grundsätzlich die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der Räume. Die Tagespflegeerlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, wenn die Eignungsprüfung oder die räumlichen Gegebenheiten dies erfordern.
Die Tagespflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen und die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr oder nach einer im Einzelfall festzusetzenden Frist nicht wieder herstellen kann.
- (3) Die Tagespflegeerlaubnis kann für bis zu fünf Kinder erteilt werden, sofern Größe und Ausstattung der Räume dies erlauben.
- (4) In der Regel wird die Tagespflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Vor Ablauf der Gültigkeit muss die Tagespflegeerlaubnis erneut durch die Tagespflegeperson beantragt werden. In diesem Fall müssen seitens der Tagespflegeperson und den volljährigen Haushaltsangehörigen lediglich die in § 7 Absatz 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung genannten Nachweise vorgelegt werden.
- (5) Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist keine Tagespflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden. Das Kreisjugendamt prüft in diesem Fall die Eignung der Tagespflegeperson einschließlich ihrer Qualifizierung. Bei Aufnahme haushaltsfremder Kinder muss die Eignung aller zur häuslichen Gemeinschaft der Tagespflegestelle gehörenden erwachsenen Personen nach § 72a SGB VIII überprüft werden.

- (6) Auch bei rein privat finanzierter Kindertagespflege sind Auflagen zur Gewährleistung des Schutzauftrages gegenüber fremdbetreuten Kindern in die Tagespflegeerlaubnis aufzunehmen.

§ 7 Bewerberverfahren

- (1) Bei Neueinrichtung einer Tagespflegestelle prüft das Kreisjugendamt vor Aufnahme des ersten Kindes durch Besichtigung vor Ort die Geeignetheit der Räume für die Kindertagesbetreuung. Tagespflegestellen müssen ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum auch für Spiel und Beschäftigung bieten und die Körper- und Gesundheitspflege sowie eventuelle Ruhezeiten für die Kinder ermöglichen. Sie müssen hell, gut zu belüften, mit Rauchmeldern ausgestattet und beheizbar sein, sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Werden mehr als drei Kinder betreut, muss mindestens ein Raum in angemessener Größe nur für die Tagespflegekinder zur Verfügung stehen. Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, finden in der Regel einmal jährlich Hausbesuche statt.

Die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson bezieht sich insbesondere auf folgende Kompetenzen und Eigenschaften:

- Freude und Interesse am Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, Belastbarkeit.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt.
- Bereitschaft zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen, zur gegenseitigen Inanspruchnahme im Vertretungsfall, zur regelmäßigen Teilnahme an Tagespflegeelterngruppen sowie zur Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und anderen Tagespflegepersonen.
- Emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung.
- Kompetenz zur Haushaltsführung, zur Herstellung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und Strukturierung des Tagesablaufes.
- Soziale Wahrnehmungsfähigkeit.
- Die Befähigung Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache, insbesondere orientiert am landeseinheitlichen Bildungsprogramm, zu fördern.
- Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern.
- Bereitschaft zur Weiterbildung.
- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen der eigenen Familienmitglieder.

Ein/e Bewerber/-in muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall nach Belastbarkeit und Gesundheitsstatus der Tagespflegeperson.

- (2) Zur Feststellung der Eignung haben Bewerber/Bewerberinnen dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:
1. Ein aktuelles ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen.
 2. Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Bundeszentralregistergesetz.
 3. Nachweis über die Berufsreife und Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B 2.
 4. Nachweis der Absolvierung eines Kursus "Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern" der zum Zeitpunkt der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht älter ist als 1 Jahr. Im Übrigen gelten die Empfehlungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege.
 5. Auch für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen sind die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Nachweise zu erbringen.
 6. Die für die Ausstellung der Führungszeugnisse und der ärztlichen Atteste entstehenden Aufwendungen trägt der Bewerber/die Bewerberin.
 7. Als Tagespflegeperson ist insbesondere ungeeignet, wer wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Bewerber/Bewerberinnen bzw. Tagespflegepersonen sind auch dann als ungeeignet anzusehen, wenn in ihrem Haushalt Personen leben, von denen eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn es sich um Personen handelt, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Das Jugendamt ist bei Verdachtsmomenten gegen eine Tagespflegeperson oder volljährige Haushaltsangehörige jederzeit befugt, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.
- (3) Sorgeberechtigte können in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege selbst eine geeignete Tagespflegeperson für ihr Kind auswählen unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson die „Festsetzung zur Betreuungsvereinbarung“ mit dem Kreisjugendamt abschließt. Die Sorgeberechtigten können auch die Vermittlung einer Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt in Anspruch nehmen.
- (4) Das Kreisjugendamt achtet bei der Beratung und Vermittlung auf entwicklungsfördernde Bedingungen für die Betreuung der Kinder. Dabei soll darauf geachtet werden, dass Kinder entsprechend ihrer Altersgruppe in Tagespflegestellen vermittelt werden, deren konzeptionelle Ausrichtung mit dem Bedarf der Kinder übereinstimmt. Kinder mit besonderem, individuellem Förderbedarf sind nur durch Tagespflegepersonen mit entsprechender fachlicher Eignung zu betreuen.

§ 8 Betreuungsvereinbarungen

- (1) Eltern melden den jeweiligen Betreuungsbedarf im Kreisjugendamt an. Das Kreisjugendamt bewilligt auf der Grundlage des festgestellten Betreuungsbedarfs die notwendigen und erforderlichen Leistungen der Kindertagespflege. Im Anschluss teilen die Sorgeberechtigten dem Kreisjugendamt die ausgewählte Tagespflegeperson mit. Das Kreisjugendamt schließt mit der Tagespflegeperson eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über die Betreuung und Förderung des Kindes ab.

- (2) Die Betreuungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten über die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege wird auf der Grundlage des festgestellten Betreuungsbedarfs abgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson

- (1) Jede Tagespflegeperson und jede /r Bewerber /-in hat einen Anspruch auf Beratung in rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen sollen im Sinne des § 23 SGB VIII von den Beratungsangeboten Gebrauch machen und nach Abschluss der Qualifizierung Fortbildungen besuchen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet,
1. sich am Verfahren zu beteiligen und dem Kreisjugendamt die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zu versagen. Eine fehlende Mitwirkung kann nachgeholt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Tagespflegeerlaubnis.
 2. die Regelungen zur Kindertagespflege zu beachten und insbesondere eine den §§ 1 und 9 SGB VIII entsprechende Förderung sowie den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern zu gewährleisten.
 3. Tatbestände, die für die Betreuung der Kinder sowie für die Gültigkeit der Tagespflegeerlaubnis von Bedeutung sind, wie z. B. Änderung in der Familiensituation, Umzug, Anschaffung von Haustieren, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
 4. das Kreisjugendamt ab dem zehnten Betreuungstag der unentschuldigsten Nichtteilnahme oder bei Abmeldung des Kindes zu informieren. Das Jugendamt entscheidet dann über die Beendigung oder Reduzierung der Betreuung.
 5. den Ausfall von Betreuungstagen, insbesondere durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem nicht vermeidbarem Vertretungsbedarf, unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden.
 6. dem Kreisjugendamt zur Klärung wichtiger Sachverhalte (z. B. Hygienebedingungen, Unfallverhütung usw.) oder bei wesentlichen Veränderungen (z. B. Erhöhung der Platzzahl in der Tagespflegestelle) Zutritt zu Wohn- und/oder Betreuungsräumen der Tagespflegestelle zu gewähren. Dies umfasst auch das Recht jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis noch bestehen. Das Zutrittsrecht schließt neben den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes dienen, auch Räume ein, die von dem Kind mitbenutzt werden. Anlassbezogen ist in Gegenwart der Fachberatung des Kreisjugendamtes, dem Kreisveterinäramt, dem Gesundheitsamt oder dem Bauamt Zutritt zu gewähren.
 7. die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nachzuweisen.
 8. die zur Meldung nach § 10 Absatz 4b EStG erforderlichen Daten mitzuteilen.

9. den Abschluss einer der Tätigkeit entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

In den Bereichen, zu denen Tagespflegekinder Zugang haben, dürfen nur Tiere gehalten werden, wenn von diesen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht. Das Kreisjugendamt kann Nachweise zu tiermedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bzw. Impfungen und Nachweise über Verhaltenstraining verlangen. Veränderungen in der häuslichen Gemeinschaft (auch die Aufnahme von Haustieren) müssen dem Kreisjugendamt unverzüglich gemeldet werden.

In Gegenwart von Tagespflegekindern und in den Betreuungsräumen darf nicht geraucht werden.

Tagespflegepersonen und Eltern sollen sich bei der Urlaubsplanung abstimmen, so dass nur unabwendbare Wechsel im Betreuungsverhältnis erfolgen.

§ 10 Qualifizierung der Tagespflegeperson

(1) Das Jugendamt prüft vor Zulassung zur Qualifizierung grundsätzlich die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin als Tagespflegeperson. Die Bewerber können nur nach erfolgreicher Eignungsprüfung am Qualifizierungskurs teilnehmen. Tagespflegepersonen sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen sowie Fortbildungsmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichtet:

1. Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nach den Richtlinien der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Grund- und Aufbauqualifizierung, nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), bestehend aus 160 Unterrichtsstunden, sowie dem erfolgreichen Abschluss durch ein Kolloquium (**Modul I**).

Ab dem Folgejahr nach Abschluss der Qualifizierung ist tätigkeitsbegleitend mindestens eine Weiterbildung jährlich, im Umfang von ca. 20 – 26 Unterrichtseinheiten, zu absolvieren. Fortbildungen der Tagespflegeperson sind zum Ende des Kalenderjahres dem Kreisjugendamt schriftlich nachzuweisen

Als Qualifizierungsmaßnahmen /Weiterbildungsmaßnahmen stehen beim Kreisjugendamt folgende Module zur Verfügung:

Modul II:

Supervision als übergreifendes Angebot an alle in der Tagespflege Tätigen.

Modul III:

Intensivierung besonderer pädagogischer Themen der Tagespflege.

Modul IV:

Gezielte intensive Vorbereitung zu Themen der Tagespflege in Jugendhilfemaßnahmen.

Die Kosten des Modules I werden mit Beginn der ersten Betreuung eines Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim auf schriftlichem Antrag und nach Einreichen des Abschlusszertifikates erstattet. Das Kreisjugendamt bietet den Tagespflegepersonen kostenfreie Weiterbildungen in den Modulen II und

III an. Im Modul IV kann eine Teilnahmegebühr - von max. 10% der gesamten Summe pro Teilnehmer - zur Herstellung einer Teilnahmeverbindlichkeit erhoben werden.

- (2) Weiterbildungen können auch bei anderen zugelassenen zertifizierten Weiterbildungsträgern wahrgenommen werden jedoch kann dann keine Kostenerstattung erfolgen.
- (3) Acht Unterrichtsstunden gelten als ein Fortbildungstag. Werden diese Unterrichtsstunden außerhalb der Betreuungszeit absolviert, werden sie summiert und als Fortbildungstag vergütet. Werden sie während der Betreuungszeit absolviert, so wird das Entgelt plus der Sachkostenpauschale aller betreuten Kinder in voller Höhe weitergezahlt. Eine Übertragung von geleisteten Unterrichtsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.

§ 11 Ausstattungsgegenstände

Jede Tagespflegeperson hat Anspruch auf Ausstattungsgegenstände aus dem Gerätepool des Landkreises Bad Dürkheim sofern die gewünschten Artikel zur Verfügung stehen. Die Materialien werden den Tagespflegepersonen mittels eines Leihvertrages zur Verfügung gestellt. Bei Aufgabe der Tätigkeit sind die geliehenen Ausstattungsgegenstände unverzüglich zurückzugeben.

Die Tagespflegeperson ist für die Abholung der entlehnten Gegenstände und die Rückgabe in den Lagerraum des Materialpools verantwortlich. Das Kreisjugendamt kann nach eigenem Ermessen über Verteilung und Umverteilung von Ausstattungsgegenständen entscheiden.

§ 12 Schutzauftrag der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zur Achtung des § 1631 BGB und gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII zu einer „Vereinbarung zum Schutz von Kindern“ mit dem Kreisjugendamt. Diese Vereinbarung ist Teil der Pflegeerlaubnis.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt und die Eltern bezüglich ihres Kindes unverzüglich über Vorkommnisse, die das Kindeswohl betreffen, zu unterrichten.
- (3) Zur Gewährleistung des Schutzauftrages sind Tagespflegepersonen in der privat finanzierten Kindertagespflege verpflichtet, dem Kreisjugendamt unverzüglich die Aufnahme eines Kindes, das Aufnahmedatum, persönliche Daten des Kindes (Vor- und Nachname, Geburtsdatum) und der Sorgeberechtigten (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer) zu übermitteln.

§ 13 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
 1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 55 v.H. (§ 13,14)
 2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 45 v.H. (§ 15)
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 16)
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 17)

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§18)

§ 14 Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des zu betreuenden Kindes.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der **Anlage 3 und Anlage 4**.
- (3) Der Stundensatz wird bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs im Einzelfall durch das Jugendamt abweichend festgesetzt.
- (4a) Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung besteht grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Betreuung, jedoch werden Ausfallzeiten des Tagespflegekinde in der Tagespflegestelle bis zu sechs Wochen in Folge anerkannt. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, eine Ausfallzeit des Tagespflegekinde über sechs Wochen zusammenhängend, dem Kreisjugendamt bekannt zu geben.

Als zu vergütende Ausfallzeiten des Tagespflegekinde werden anerkannt:

- Krankheit des Tagespflegekinde
- Urlaub des Tagespflegekinde

- (4b) Tagespflegepersonen haben grundsätzlich einen Anspruch auf die Fortzahlung der leistungsgerechten Vergütung während desurlaubes und bei Krankheit jeweils bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr.

Der Urlaub der Tagespflegeperson muss durch die Tagespflegeperson selbst dem Kreisjugendamt bekannt gegeben werden.

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung der leistungsgerechten Vergütung für den Zeitraum von maximal sechs Betreuungswochen pro Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres. Der Begriff „Betreuungswoche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an sieben Wochentagen stattfindet.

Als zu vergütende Ausfallzeit werden auf Nachweis anerkannt:

- Krankheit der Tagespflegeperson
- Fortbildung der Tagespflegeperson
- Urlaub der Tagespflegeperson nach rechtzeitiger Bekanntgabe

Bei Ausfall der Tagespflegeperson erwirbt eine Vertretung, die im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung.

Bankverbindungen:

- (5) Tagespflegepersonen mit der Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI mit 160 UE und insgesamt fünf Jahren Tätigkeitserfahrung sowie ununterbrochenen, jährlichen Weiterbildungsnachweisen werden den Erziehern/Erzieherinnen gleich gestellt und erhalten ab dem sechsten Jahr der Tätigkeit die gleiche leistungsgerechte Vergütung wie die Erzieherin (**Anlage 3**).
- (6) Eine Tagespflegeperson mit einer Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI mit 300 UE erhält mit Aufnahme der Tätigkeit die leistungsgerechte Vergütung wie ein/e Erzieher/Erzieherin. (**Anlage 3**).

§ 15 Sachaufwand

Die Sachkostenpauschale sichert den Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege für Aufwendungen der Körper- und Gesundheitspflege (außer Windeln), Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, kleinere Hausratsgegenstände, Haftpflichtversicherungen, Werterhaltung der Räume sowie Reinigungs- und Energiekosten.

§ 16 Unfallversicherung

Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben und entsprechende Nachweise vorlegen. Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

§ 17 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.
- (3) Die Erstattung erfolgt jährlich für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Versicherungsjahres.
- (4) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

§ 18 Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.

- (2) Die Erstattung erfolgt jährlich für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Versicherungsjahres.
- (3) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

§ 19 Vergütung von festangestellten Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern

- (1) Die Anstellungsträger (Eltern/Erziehungsberechtigte) erhalten eine Förderleistung für das erste Kind in der Höhe des festgesetzten Mindestlohnes als Sockelbetrag. Jedes weitere Kind im Haushalt wird einem geringfügigeren Betrag gefördert (**Anlage 3**).
- (2) Die Erziehungsberechtigten, in diesem Fall die Arbeitgeber, haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Sozialversicherungsleistungen sofern eine Abtretungserklärung der Tagespflegeperson über ihren Anspruch auf Förderleistung an das Kreisjugendamt vorliegt.

§ 20 Sonderzeiten

Betreuungszeiten an Sonn- oder Feiertagen und Randzeiten gelten als Sonderzeiten, sofern der Betreuungsbedarf festgestellt ist. Sonn- und Feiertage werden mit der doppelten Förderleistung vergütet. Als Randzeiten der Kindertagespflege gelten die Zeiten in welchen üblicherweise, Kindertagesstätten des Landkreises durchschnittlich öffnen oder schließen. Da dies von örtlichen Gegebenheiten abhängig ist wird in Abstimmung mit der Fachberatung für Kindertagesstätten eine „ergänzende Betreuungszeit“ für die Kindertagespflege festgelegt. Die ergänzenden Betreuungszeiten werden mit der doppelten Förderleistung vergütet. Diese Regelung tritt auch in Kraft, wenn Kinder in der Tagespflegestelle übernachten oder wenn die Kinderfrau im Haushalte der Eltern übernachtet, jedoch abzüglich einer Schlafzeit von 5 Stunden.

Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, zum Wohl des Kindes eine angemessene Eingewöhnungszeit zur Verfügung zu stellen. Die Eingewöhnungspauschale wird entsprechend einer 40-stündigen Betreuung mit der Zahlung der ersten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ausgezahlt (**Anlage 3**).

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bad Dürkheim, 15. Juni 2016
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat